

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Neuntes SGB V-Änderungsgesetz – 9. SGB V-ÄndG) – Drucksachen 13/8039, 13/9212 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die Einführung einer Selbstbeteiligung bei der psychotherapeutischen Behandlung von Versicherten ab. Zuzahlungen führen entgegen der dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen beigefügten Begründung nicht zu

mehr Eigenverantwortung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), sondern verstärken die Diskriminierung für psychisch Kranke; die behaupteten Steuerungseffekte treten nicht ein.

Das Beharren auf einer Zuzahlungsregelung für psychotherapeutische Leistungen läßt zudem vermuten, daß mit dieser Regelung das Ziel verfolgt wird, den Einstieg in eine generelle Selbstbeteiligung in der ambulanten Versorgung der Versicherten vorzubereiten. Das Prinzip des gleichen Zugangs zu gesundheitlicher Versorgung für alle Versicherten, unabhängig von ihrer sozialen und ökonomischen Lage, würde aufgegeben. Der Bundesrat ist nicht bereit, einer solchen Entwicklung Vorschub zu leisten.

